

# Satzungen des Heimgartenverein Schönau in Graz

## **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Heimgartenverein „Schönau“ und hat seinen Sitz in Graz.

Er ist ein selbständiger, rein wirtschaftlicher Zweckverein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

## **§ 2 - Zweck und Ziele**

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Besondere Aufgaben des Vereines sind:

- a) Erwerb von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht gewerbs- oder erwerbsmäßigen Nutzung und Pachtungen von Grundflächen durch den zuständigen Landesverband.
- b) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder. Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen. Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Förderung der Bienenzucht durch verschiedene Beschaffungen und zweckdienliche Maßnahmen; weiter die Prämierung vorbildlicher Leistungen.
- c) Vermittlung der vom Zentralverband herausgegebenen gemeinsamen Zeitschrift und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckmäßiger Statistik.
- d) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau und der Imkerei zur weiteren Abgabe an die Mitglieder.
- e) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen erfolgen durch den Landes- oder Zentralverband auf Grund einer Vereinsanweisung.
- f) Abschluss und Vermittlung leistungsfähiger Versicherungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei inländischen, zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Unternehmungen.
- g) Anstreben eines eigenen Vereinsheimes (Schutzhauses), Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Strom- und Wasserversorgung der Kleingärten, wie die Erwerbung einer Schank- und Gastgewerbe- sowie Genussmittelkonzession, sowie die Förderung kultureller Unternehmungen. Alle diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw. Erwerbung allenfalls geltende

gesetzliche Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließlichen Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen,
- b) fördernden und
- c) Ehrenmitgliedern

#### Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle erwirbt. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung der Aufnahme bzw. dem Beitritt zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig.

Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Einhaltung derselben zu bescheinigen.

#### Fördernde Mitglieder:

Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

#### Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben. Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von den Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag, der Gartenverordnung und dem Kleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie schriftliches oder mündliches Beschwerderecht bei der Vereinsleitung.

- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenverordnung, die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die

Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.

- c) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und Zentralverbandes sowie die Gartenverordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet, und die Beschlüsse der Generalversammlung, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauestens zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
- d) Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, Landesverband und Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten. Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied, kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten.
- e) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche Änderung zuzulassen.
- f) Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten, einschließlich etwa vorhandener Bienenzuchtanlagen, zu gestatten.
- g) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.
- h) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.
- i) Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen verpflichten jedes Mitglied zur Teilnahme und Förderung.
- j) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hierzu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.
- k) Jedes Mitglied kann für die unterlassene Pflege zu Schadenersatzleistungen bzw. zu finanziellen Ersatzleistungen verpflichtet werden.
- l) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Vereinsleitung die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (§ 6);
- b) durch Ableben des Mitgliedes (§ 7);
- d) infolge Ausschlusses (§ 8);
- e) mit der Auflösung des Vereines (§ 18).

## **§ 6 – Austritt**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und die Mitgliedskarte zurückzustellen. Der Austritt aus dem Verein hat das Erlöschen des Unterpachtvertrages sowie aller Rechte aus dem Vereinsverhältnis zur Folge, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Auflösung des Unterpachtvertrages durch Ableben; Regelung der Rechtsnachfolge**

Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes:

Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen über Vorschlag der Vereinsleitung dieser Anlage nach seiner Wahl. Die in den Unterpachtvertrag eintretende Person ist gleichzeitig vom Verein als Mitglied aufzunehmen.

## **§ 8 - Ausschließung**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied mit den unter § 4 angeführten Zahlungsverpflichtungen trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten schriftlichen Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- b) ein Mitglied durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Mitgliedern das Zusammenleben in der Kleingartenanlage verleidet;
- c) ein Mitglied sich gegenüber dem Verein, einem Funktionär des Vereines, den Grundeigentümern, dem Verpächter oder seinen Organen, einem anderen Mitglied oder dessen Angehörigen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um geringfügige Fälle handelt;
- d) ein Mitglied den Kleingarten ohne zwingenden Grund nicht im Sinne des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz schriftlicher Mahnung der ihm gemäß § 4 obliegenden Verpflichtung zur ordentlichen Bewirtschaftung innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;

- e) ein Mitglied den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch, sei es anderweitig – erwerbsmäßig nutzt oder auch nur zeitweise seinen Garten weiterverpachtet oder vermietet;
- f) ein Mitglied bei seiner Aufnahme verschweigt, dass er oder sein Ehegatte bereits einen Kleingarten, sei es als Pachtgrund, sei es als Eigengrund, besitzt.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn sich einer seiner Familienangehörigen oder die seinen Garten besuchenden Gäste einer der vor angeführten Handlungen schuldig gemacht haben und es das Mitglied unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen. Ein Mitglied kann überdies noch ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erschlichen hat.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied mittels rekommandierten Briefes unter Angabe der Ausschließungsgründe bekannt zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ausschließungsbescheides bei der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Diese Berufung ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzubringen.

Mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses erlischt die Mitgliedschaft und jede eventuell innegehabte Vereinsfunktion. Der rechtskräftige Ausschluss aus dem Verein hat das Erlöschen aller Rechte zur Folge.

Ein auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16.12.1958, BGBl.Nr.6, gekündigter Unterpächter wird mit Rechtskraft der Kündigung auch aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 9 - Aufwendungsentschädigungen**

Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters, soweit dieses Recht auch dem Landesverband als Generalpächter untersteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und die Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Falle nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen zu.

Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Schätzungssumme ist dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes auszuführen.

Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist der Ablösebetrag bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung ist vom Sachverständigen, über die Auszahlung der Ablöse vom Kassier eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von den Beteiligten gefertigt werden soll. Andere Ansprüche an die Vereinsleitung stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

Dies alles, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 10 - Betriebsmittel und Beiträge**

- 1) Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Umschreibgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Erträge von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Entgelten im Rahmen der Zweckverwirklichung gebildet.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühr und Umschreibgebühr sowie die Art der Entrichtung beschließt die Generalversammlung.
- 4) Die für den Zentralverband und Landesverband einzuhebenden Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekanntzugeben.

## **§ 11 - Verwaltung des Vereines**

Die Verwaltung des Vereines obliegt:

- a) der Generalversammlung,
- b) der Vereinsleitung,
- c) dem Ausschuss,
- d) dem Aufsichtsrat ( Kontrolle ).

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12 - Generalversammlung und Wahlkomitee**

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich im ersten Halbjahr durch den Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind - aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen - eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Entscheidungen über Ausschließungsberufungen (§ 8) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Sie muss jedoch innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Hälfte der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder ein Obmannstellvertreter. Anwesende Vertreter des Zentral- und Landesverbandes haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des/der Kassier(s)e, der Fachberater und von Unterausschüssen sowie des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung der gesamten Vereinsleitung;
- c) die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, der Fachberater, der Gartensprecher und eventuell des Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung;
- e) die Wahl zweier unabhängiger und unbefangener Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses, respektive eines Abschlussprüfers auf Antrag des Aufsichtsrates;
- f) die Festsetzung der Einschreibgebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Umschreibgebühr sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und über Anträge von Mitgliedern, wenn diese acht Tage vor der Generalversammlung der Vereinsleitung schriftlich übermittelt wurden;
- h) die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- i) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss der Vereinsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- l) die Beschlussfassung über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens;
- m) die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, Informationen binnen vier Wochen darzulegen.

Zur Wahl der Vereinsleitung, des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer und aller übrigen Funktionäre, die von der Generalversammlung zu wählen sind ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge einholt. Hierbei ist die Eignung der vorgeschlagenen Personen zu berücksichtigen und die Vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Obmann (und bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von mindestens zwei Aufsichtsräten) zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 - Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht zumindest aus dem Obmann, zwei oder drei Obmannstellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Obmannstellvertreter vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann, einem Obmannstellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in Kassenangelegenheiten auch vom Kassier oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Kassabelege sind vom Kassier und vom Obmann zu fertigen, wobei auch hier im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter die Unterfertigung vorzunehmen hat.

Der Obmann leitet die Sitzungen und die Versammlungen, führt den Vorsitz, überwacht den Geschäftsbetrieb und sorgt für die Einhaltung der Statuten bzw. für die Durchführung der Beschlüsse.

Alle Rechte und Pflichten des Obmannes gehen im Verhinderungsfalle auf die Stellvertreter über, welche gemeinsam die Rechte und Pflichten des Obmanns wahr zu nehmen haben.

Der Schriftführer unterstützt den Obmann, er verfasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Ihm obliegt die Erledigung sämtlicher Schriftstücke.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in die Funktion ein und es hat eine Kooptierung für das ausgeschiedene Mitglied der Vereinsleitung zu erfolgen, die von der nächsten Generalversammlung nachträglich zu bestätigen ist.

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Die Vereinsleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch Satzungen einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Leitungsorgans fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung der Vereinsleitung
- 6) Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder
- 7) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines



Verletzt ein Mitglied der Vereinsleitung unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse des Vereinsorgans, so haftet es gegenüber dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB, wobei eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen ist

## **§ 14 - Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung, den Fachberatern, sowie den Gartensprechern. Er hält nach Bedarf, aber mindestens 6-mal im Jahr, Sitzungen ab, die vom Obmann oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter einberufen werden.

Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmann oder Stellvertreter).

Die Aufgaben des erweiterten Ausschusses sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Fachberater, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Generalversammlung oder Vereinsleitung vorbehalten sind;
- b) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung;
- c) Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten des Aufsichtsrates (Kontrolle);
- d) Vornahme von Schlichtungsversuchen bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sofern nicht das Schiedsgericht gemäß § 19 zur Streitschlichtungen zuständig ist oder bereits zuständig gemacht wurde.

## **§ 15 - Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat (Kontrolle) besteht aus drei Mitgliedern und wird alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Ausschuss eine Neunominierung statt zu finden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses teilzunehmen, bei welcher sie beratende Stimme haben.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsgebarung und überprüft die finanzielle Gebarung der Vereinsleitung. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege und der Jahresabschluss sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsleitung.

Der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählte Vorsitzende erstattet in der Generalversammlung über die Überprüfungstätigkeit sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung der gesamten Vereinsleitung.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, dass die festgestellten satzungswidrigen Zustände von der Vereinsleitung einzustellen sind, widrigenfalls ist er berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern.

## **§ 16 - Vereinsämter**

Die Ausübung der Funktion in einem Vereinsorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Funktionen können nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Vereinsfunktionäre (Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, Können und Gewissen auszuüben.

Mitglieder von Vereinsorganen haben grundsätzlich Anspruch auf Auslagenersatz, sofern es sich um notwendig gemachte Auslagen im Vereinsinteresse handelt. Darüber hinaus gehende Entschädigungen für Aufwendungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung.

## **§ 17 – Rechnungslegung**

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Die Vereinsleitung hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung samt Vermögensverzeichnis zu erstellen. Sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten oder sofern die Vereinsleitung der Ansicht ist, dass die Anforderungen des Vereines es verlangen, ist an Stelle der Einnahmen – Ausgaben – Rechnung samt Vermögensverzeichnis ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) respektive ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen.

## **§ 18 – Rechnungsprüfer**

Die von der Generalversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung innerhalb von vier Monaten nach deren Aufstellung in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat die Vereinsleitung den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen sind.

Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte der Vereinsleitung mit dem Verein einzugehen.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Vereinsleitung über die Prüfungsergebnisse zu berichten. Die Vereinsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern festgestellten Mängel in entsprechender Weise korrigiert werden.

## **§ - 19 Abschlussprüfer**

Ist aufgrund von gesetzlichen Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer und übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften deren Aufgaben.

Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer auszuwählen. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines Abschlussprüfers, kann jederzeit ein Abschlussprüfer auf freiwilliger Basis bestellt werden.

Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 20 - Schiedsgericht**

- a) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Vereinsausschuss ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Es müssen Mitglieder des Vereines sein.  
Wer verpflichtet ist, die Entsendung eines Schiedsrichters vorzunehmen, kann vom jedem der streitenden Teile aufgefordert werden, binnen vierzehn Tagen diesen Schiedsrichter zu entsenden und hiervon der aufforderten Partei Mitteilung zu machen.
- b) Die vier Mitglieder wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- c) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- d) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt zu

- ermitteln. Das Verfahren wird von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen ermittelt.
- e) Das derart zusammengesetzte Schiedsgericht, das sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst gibt, berät den Gegenstand und entscheidet aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit.
  - f) Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes steht für Rechtsstreitigkeiten, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 21 - Auflösung des Vereines**

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.
- 2) Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte oder der vor der Auflösung bestehende Aufsichtsrat zu betrauen.
- 3) Im Falle einer freiwilligen Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleiche oder ideelle Zwecke zu verwenden. Wenn kein anderer Beschluss gefasst wird bzw. gefasst wurde, ist das Vereinsvermögen für gemeinnützigen Zwecke der Kleingartenbewegung zu verwenden.

## **§ 22 – Schlussbestimmungen**

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung – weil diese etwa Vorschriften in den Satzungen des Landesverbandes und/oder des Zentralverbandes widersprechen – und/oder allfällige Lücken der Satzung berühren die Gültigkeit der Satzung als solche nicht. Führt nicht bereits die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zum gewünschten wirtschaftlichen Erfolg, werden die Vereinsmitglieder die Satzung so ändern, dass dieses Ergebnis bestmöglich erreicht wird.

Alle Begriffsbestimmungen der § 1 bis § 22 sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

Dem Umbildungsbescheid vom 25. Jänner 1968

Zl.: SD Ver He 9/12/1968 zugrunde gelegt.